

Vorentwurf zur Genehmigung für die Vernehmlassung

Gesetz über die Organisation der kantonalen Sozialversicherungsanstalt (GOKSVA)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: ???.???

Geändert: 836.1

Aufgehoben: 841.1.1

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG);

nach Einsicht in die Botschaft DSAS- ... des Staatsrates vom XX.YY. 20zz;

auf Antrag dieser Behörde,

Beschliesst:

I.

1 Allgemeines

Art. 1 Name, rechtliche Stellung und Sitz

¹ Die Kantonale Sozialversicherungsanstalt (nachfolgend: KSVA) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie umfasst insbesondere die Kantonale AHV-Ausgleichskasse (die AHV-Kasse), die Kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen (die Familienausgleichskasse) sowie die Kantonale Invalidenversicherungs-Stelle (die IV-Stelle). Sie sind alle drei ebenfalls selbständige öffentlich-rechtliche Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die Funktionsweise und der Sitz werden in einem von der Verwaltungskommission erlassenen Geschäftsreglement festgelegt.

⁴ Die vier Einheiten stehen unter der Oberaufsicht des Staatsrates, der ihre Unabhängigkeit gewährleistet.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Der Zweck der KSVA ist es, die Aktivitäten zu koordinieren und eine rationelle Verwaltung der ihr angeschlossenen Einheiten sicherzustellen.

² Die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einheiten nehmen ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr. Sie sind jedoch zur Zusammenarbeit verpflichtet.

2 Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Art. 3 Verwaltungskommission: Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus neun Mitgliedern, von denen fünf vom Grossen Rat und vier vom Staatsrat für eine Amtsperiode gewählt werden, die mit derjenigen der anderen Staatskommissionen übereinstimmt. Die Amtsdauer der Mitglieder entspricht derjenigen der anderen Staatskommissionen. Bei der Ernennung der Mitglieder berücksichtigen der Grosse Rat und der Staatsrat die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des Kantons.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 4 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesrechts ist die Verwaltungskommission das oberste Organ der KSVA.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Die Genehmigung des Organigramms der KSVA;
- b) Die Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen, insbesondere zu Verwaltung, Personal und Anlagen;
- c) Die Anstellung der Verantwortlichen der Einheiten mit Rechtspersönlichkeit;
- d) Die Wahl der Revisionsstelle;
- e) Die Genehmigung der Revisionsberichte;

- f) Die Festlegung der Art der Kontrolle der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
- g) Die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge für die AHV-Kasse;
- h) Die Festlegung des Beitragssatzes der Familienausgleichskasse;
- i) Die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
- j) Die Genehmigung der Investitionen;
- k) Die Genehmigung des Jahresberichts und dessen Übermittlung an den Staatsrat und den Grossen Rat, die davon Kenntnis nehmen;
- l) Die Annahme von übertragenen Aufgaben und deren Vergütung;
- m) Die Genehmigung des internen Kontrollsystems, des Umsetzungsstandes des Qualitätsmanagementsystems und die Risikoliste;
- n) Die Publikation der Liste der Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung;
- o) Im Übrigen trifft sie die Vorkehrungen für die Erfüllung des Auftrags, ordnet alle Untersuchungen und Massnahmen an, die für die ordnungsgemässe Verwaltung der Anstalt und die Entwicklung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind.

³ Die Verwaltungskommission kann ein Büro und Unterkommissionen ernennen und ihnen spezifische Aufgaben übertragen.

Art. 5 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist für die direkte Führung der KSVA und ihrer Einheiten verantwortlich. Sie erfüllt die Aufgaben, die nicht durch Bundesrecht, dieses Gesetz oder die Reglemente einem anderen Organ übertragen sind.

² Die Zuständigkeiten und Pflichten der Geschäftsleitung werden von der Verwaltungskommission im Geschäftsreglement oder in anderen Reglementen festgelegt.

³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stehen die Verantwortlichen der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einheiten in direktem Kontakt mit den Bundesbehörden.

3 Oberaufsicht

Art. 6 Oberaufsicht

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die KSVA aus.

² Er kann:

- a) Bei Zweifeln an der ordnungsgemässen Funktionsweise der KSVA spezifische Berichte bei der Verwaltungskommission anfordern;

- b) Die Revisionsstelle oder externe Expertinnen und Experten um eine spezifische Analyse ersuchen;
- c) Der Verwaltungskommission eine Frist zur Behebung von Unregelmässigkeiten setzen und Zielvorgaben festlegen;
- d) Jederzeit ein oder mehrere Mitglieder der Verwaltungskommission bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung ihrer Pflichten oder bei unsachgemässer Geschäftsführung abberufen;
- e) Bei Abberufung der Mehrheit oder aller Mitglieder der Verwaltungskommission werden die Aufgaben der Verwaltungskommission einer Ad-hoc-Kommission übertragen, die er für eine vom ihm festzulegende Dauer ernennt.

4 Haftung

Art. 7 Haftpflicht des Staates

¹ Der Staat Freiburg haftet nicht für Verpflichtungen und allfällige Defizite der Verwaltungskosten der KSVA.

² Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

³ Ist der Staat Freiburg gemäss den Bestimmungen in Absatz 2 oben für Schäden haftbar, kann er Regressansprüche gegen die für den Schaden verantwortliche(n) Person(en) geltend machen.

Art. 8 Haftpflicht der KSVA

¹ Die KSVA haftet für Handlungen ihrer Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit. Die kantonale Gesetzgebung über die zivilrechtliche Haftung der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger sind sinngemäss anwendbar.

5 Organisation

Art. 9 Übertragene Aufgaben

¹ Im Rahmen des Bundesrechts können die KSVA, die AHV-Kasse, die Familienausgleichskasse oder die IV-Stelle, vom Kanton oder vom Bund übertragene Aufgaben ausführen. Die dabei anfallenden Kosten werden vollständig vom Auftraggeber, der Auftraggeberin oder von anderen in der Gesetzgebung bezeichneten Institutionen mit öffentlichen Aufgaben gedeckt.

² Eine Vereinbarung zwischen dem Staat und der KSVA oder den anderen Einheiten mit Rechtspersönlichkeit legt die Grundsätze für jede der übertragenen Aufgaben fest.

³ Der Staatsrat kann Richtlinien zur Durchführung der Revision und zum Revisionsbericht erlassen.

Art. 10 Personal

¹ Die Geschäftsleitung und das Personal sind Angestellte der KSVA. Das Personal ist im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags angestellt.

² Die Anstellungsbedingungen sind im Personalreglement der KSVA festgelegt. In nicht geregelten Fällen gilt sinngemäss das Personalrecht des Kantons.

³ Die KSVA ist der Pensionskasse des Staatspersonals angeschlossen.

⁴ Die Personalkommission der KSVA wird vorab zu allgemeinen Personalfragen konsultiert.

Art. 11 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

¹ Die KSVA oder die Einheiten mit Rechtspersönlichkeit können mit den regionalen Sozialdiensten (im Folgenden: RSD) Kooperationsvereinbarungen schliessen. In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen regeln diese Vereinbarungen den Zweck und den Austausch von Daten zwischen den RSD und der KSVA sowie den Einheiten mit Rechtspersönlichkeit.

² Die KSVA und die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einheiten können auch mit anderen Partnerorganisationen Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen. Diese Vereinbarungen müssen den Datenschutzbestimmungen entsprechen.

Art. 12 Erlass von Beiträgen

¹ Der RSD des Wohnsitzes des Antragstellers zum 31. Dezember gibt eine Stellungnahme zu den nach dem Bundesgesetz über die AHV vorgesehenen Beitragsbefreiungen ab. Die Zahlung der Mindestbeiträge und der Kosten geht zu Lasten der Verwaltungskosten der zuständigen RSD.

Art. 13 Verwaltungskosten

¹ Die Kosten der KSVA werden transparent nach Aufwand und gesetzlichen Vorgaben auf die einzelnen Bereiche verteilt.

² Die Einnahmen stammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Bundessubventionen;
- c) Entschädigungen der jeweiligen Auftraggeber für die übertragenen Aufgaben;
- d) Erträgen aus dem Vermögen;
- e) allfälligen weiteren Beiträge.

6 Verfahrensvorschriften

Art. 14 Schiedsgericht

¹ Das Schiedsgericht, das gemäss dem Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zusammengesetzt ist, entscheidet auch in den Fällen, die in der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung vorgesehen sind.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Gegen die Entscheide der KSVA, der AHV-Kasse, der Familienausgleichskasse und der IV-Stelle kann beim Kantonsgericht Freiburg Beschwerde erhoben werden.

² Das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) ist anwendbar, soweit das Bundesrecht nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen, die in der Bundesgesetzgebung über die AHV und IV erwähnt werden, obliegen den ordentlichen Straf- und Gerichtsbehörden.

² Die betroffenen Einheiten der KSVA melden die rechtswidrigen Handlungen diesen Instanzen. Sie können im Strafverfahren ihre vollen Parteirechte ausüben. Sie können insbesondere im Strafverfahren Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung geltend machen.

³ Die Straf- und Gerichtsbehörden teilen ihre Entscheide den betroffenen Einheiten mit.

Art. 17 Auskunftspflicht

¹ Die kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden, die Justizbehörden und die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind verpflichtet, der KSVA und den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einheiten alle Auskünfte zu erteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

² Die Auskünfte werden kostenlos erteilt.

7 Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherige Verwaltungskommission bleibt bis zur Ernennung und Konstituierung der neuen Kommission im Amt. Die bisherige Verwaltungskommission kann insbesondere Ausführungsbestimmungen nach neuem Recht erlassen.

II.

Der Erlass SGF [836.1](#) (Gesetz über die Familienzulagen (FZG), vom 26.09.1990) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 2 (*geändert*)

² Sie wird durch Ausführungsbestimmungen der Verwaltungskommission der kantonalen Sozialversicherungsanstalt organisiert.

III.

Der Erlass SGF [841.1.1](#) (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (AG-AHV/IV), vom 09.02.1994) wird aufgehoben.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]